



ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Regierungspräsidiums Dresden

für die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs am Speicherbecken Dreiweibern

vom 12.07.2005, Az.: 61D-8962.90/WML-92-Dreiweibern-Allgemeinverfügung

Das Regierungspräsidium Dresden erlässt auf der Grundlage des § 35 Satz 2, 3. und 4. Alternative des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I 718) i.V.m. den §§ 34 Abs. 3, 46a, 91 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemeingebrauch, Begriffsbestimmungen

Am Speicherbecken (SB) Dreiweibern wird der auf das Baden, Tränken, Schöpfen mit Handgefäßen sowie Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft beschränkte Gemeingebrauch zugelassen.

Jeglicher Eissport (z.B. Schlittschuhlaufen, Eisstockschießen, Eisangeln) ist untersagt.

Das Baden umfasst die Ausübung des Schwimm- und Tauchsports einschließlich der Verwendung der dazugehörigen Sportgeräte wie z.B. Schwimmringe, Luftmatratzen und Tauchausrüstungsgegenstände. Nicht umfasst ist das Sporttauchen mit Atemgeräten.

Tränken ist das Zutreiben von Vieh zur Wasseraufnahme.

Schöpfen mit Handgefäßen ist die manuelle Wasserentnahme mit Behältnissen ohne mechanische Unterstützung.

Kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft sind Fahrzeuge, die ausschließlich wassergebundenen Sport- und Freizeitwecken dienen (z.B. Segel-, Ruder-, Paddel-, Tret- und Schlauchboote, Kanus, ortsveränderliche Schwimmflöße sowie (Wind-)Surfbretter). Die Wasserfahrzeuge dürfen eine Gesamtlänge von nicht mehr als 10m haben. Sie dürfen nicht von einem Motor (Verbrennungs- oder Elektromotor) angetrieben werden.

2. Beschränkungen des Gemeingebrauchs

Nicht gestattet sind:

- die Ausübung des Gemeingebrauchs im Zuleiter von der Kleinen Spree (einschließlich der Pegeltreppe/Schrägpegel) sowie im Ableiter/Überleiter vom SB Dreiweibern zum SB Lohsa II (einschließlich Trenndamm). Es ist ein Mindestabstand von 200 m zum/zur Ufer/Ein- bzw. Ausmündungsstelle einzuhalten. Entsprechende Begrenzungen durch Bojen sind zu beachten.
- die Ausübung des Gemeingebrauchs vom Steilufer einschließlich des Steinverbaues (Drahtschotterkörbe/Gabionen) aus
- die Ausübung des Gemeingebrauchs am Ufer im Bereich von Schilfflächen in einem Abstand von weniger als 50m
- das Befahren der offenen Wasserfläche des Ostteiles des SB Dreiweibern mit Wasserfahrzeugen in der Zeit von 01.10. bis 30.04.. In dieser Zeit hat das Befahren des SB Dreiweibern auf der freigegebenen Wasserfläche entlang des Ufers im Abstand von 50 m zum Schilfgürtel zu erfolgen. Entsprechende Begrenzungen durch Bojen sind zu beachten.
- das Baden außerhalb der gekennzeichneten Bereiche (Strandbereiche Dreiweibern und Lohsa)
- das Tränken sowie das Einlassen bzw. Anlanden von Wasserfahrzeugen außerhalb gekennzeichnetter Bereiche

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Übersichtskarte hingewiesen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

Die Ausübung des Gemeingebrauchs erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Gewässerbenutzer.

Jeder, der das Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen des Einzelfalls unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Gefährdung von Badenden, die Behinderung oder Beschädigung von Fahrzeugen anderer sowie Beschädigungen der Ufer, der Vegetation oder der Anlagen in und am Gewässer sind zu vermeiden.

4. Ausnahmen

Der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz, den anerkannten Wasserrettungsdiensten, dem Technischen Hilfswerk (THW) und der Polizei ist das Befahren des Gewässers mit Fahrzeugen aller Art (auch mit Elektro- und Verbrennungsmotoren) in Erfüllung rettungsdienstlicher und hoheitsdienstlicher Aufgaben gestattet.

5. Unterhaltungslast für den Gemeingebrauch

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV mbH) hat in Abstimmung mit der Landestalsperrenverwaltung (LTV), dem RP Dresden und der Gemeinde Lohsa die für die ordnungsgemäße Ausübung des Gemeingebrauchs erforderlichen Absperrungen des Zuleiters von der Kleinen Spree (einschließlich der Pegeltreppe/Schrägpegel) sowie des Ableiters/Überleiters vom SB Dreiweibern zum SB Lohsa II (einschließlich Trenndamm) durch Bojen zu errichten, zu überwachen und zu unterhalten.

Die Einheitsgemeinde Lohsa hat die für die ordnungsgemäße Ausübung des Gemeingebrauchs erforderliche Absperrung des Ostteils des SB Dreiweibern sowie die Kennzeichnung der Strandbereiche und der Bereiche zum Tränken sowie Einlassen bzw. Anlanden von Wasserfahrzeugen in Abstimmung mit der LTV, dem RP Dresden und der LMBV mbH zu errichten, zu überwachen und zu unterhalten. Außerdem hat sie in geeigneter Weise dauerhaft die Gewässerbenutzer auf diese Allgemeinverfügung und insbesondere die vorgenannten Einschränkungen hinzuweisen.

6. Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

Widerruf sowie nachträgliche Auflagen bleiben vorbehalten.

7. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Abschnitte Nr. 1. bis 6. wird angeordnet.

8. Begründung der Allgemeinverfügung

Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist auch deren Begründung, die zusammen mit der Allgemeinverfügung bei der Einheitsgemeinde Lohsa, Hauptstraße 27, 02999 Lohsa während der Dienststunden eingesehen werden kann. Die Rechtsmittelfrist wird dadurch nicht erneut in Gang gesetzt.

9. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Regierungspräsidium Dresden erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich (Postfach 10 06 53, 01076 Dresden) oder zur Niederschrift (Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden) einzulegen.


Hinweise

Die Ausübung des Gemeingebrauchs wird durch entgegenstehende Wasserrechte anderer beschränkt. Wasserrechtliche Befugnisse sowie der Eigentümer- und Anliegergebrauch anderer dürfen durch die Ausübung des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigt werden. Der Gemeingebrauch verleiht, unbeschadet anderer weitergehender gesetzlicher Regelungen, kein Duldungsrecht gegen Eigentümer und Besitzer auf freien Zugang zum Gewässer.

Das SB Dreiweibern dient der wasserwirtschaftlichen Nutzung als Wasserspeicher, so dass jahreszeitlich unterschiedliche Wasserspiegelschwankungen zu erwarten sind.

Über den Gemeingebrauch hinausgehende Gewässerbenutzungen bedürfen grundsätzlich gesonderter wasserrechtlicher Genehmigungen. Dies gilt insbesondere für das Errichten von Anlagen in und am Gewässer, die Benutzung motorbetriebener Wasserfahrzeuge, das dauerhafte Belassen von Wasserfahrzeugen im Gewässer, das Sporttauchen mit Atemgeräten sowie die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gewässer. Letztere bedürfen einer Beantragung bei der zuständigen Wasserbehörde mindestens drei Monate im voraus.

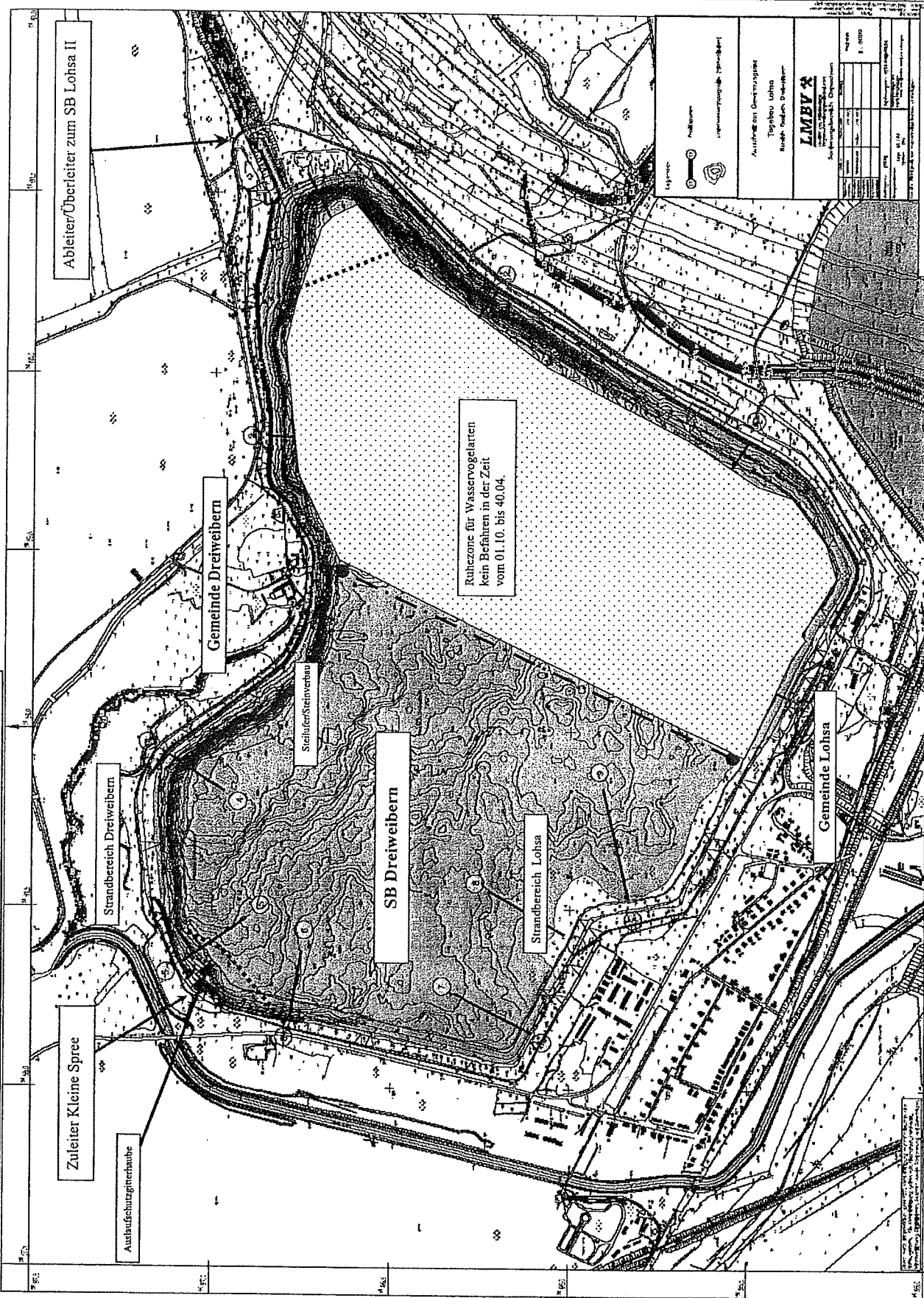
Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 18 SächsWG mit einer Geldbuße bis 100.000,00 EUR geahndet werden.


Karl-Heinz Meier
Abteilungsleiter

Anlagen: - Übersichtskarte
- Begründung (siehe Ziffer 8. dieser Allgemeinverfügung)

**Übersichtskarte zur Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums
 Az. 61D-8962.90/WML-92-Dreiweibern-Allgemeinverfügung
 auf Basis der Ausschüttes aus dem Gewinnungsraum Tagebau Lohsa/LMBV mbH**

den vom 12.07.2005



Abteiler/Überleiter zum SB Lohsa II

Zuleiter Kleine Spree

Strandbereich Dreiweibern

Gemeinde Dreiweibern

Steilufersteinverbau

SB Dreiweibern

Strandbereich Lohsa

Gemeinde Lohsa

Ruhezone für Wasservogelarten
 kein Befahren in der Zeit
 vom 01.10. bis 30.04.

Maßstab: 1:25000
 Datum: 1990
 Projektion: UTM
 Datum: 1990

Auftraggeber: Regierungspräsidium
 Auftrag: Allgemeinverfügung
 Auftraggeber: Lohsa
 Auftraggeber: Lohsa
 Auftraggeber: Lohsa
LMBV
 Sachverständigenbüro
 Lohsa
 Lohsa
 Lohsa

Bojenkette

Maßstab: 1:25000
 Datum: 1990
 Projektion: UTM
 Datum: 1990

Begründung

**der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Dresden vom 12.07.2005,
Az.: 61D-8962.90/WML-92-Dreiweibern-Allgemeinverfügung**

Rechtsgrundlagen

Das SB Dreiweibern ist ein künstliches Gewässer.

Gemäß § 34 Abs. 3 SächsWG kann an künstlichen Gewässern der Gemeingebrauch zugelassen werden, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen. Nach § 34 Abs. 4 Satz 2 SächsWG kann die Zulassung des Gemeingebrauchs von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Einrichtungen und Anlagen abhängig gemacht werden.

Das SächsWG schreibt für die Zulassung des Gemeingebrauchs an einem künstlichen Gewässer keine besondere Rechtsform vor. Lediglich die Regelung des Umfangs des Gemeingebrauchs, der durch die gesetzliche Regelung des § 34 Abs. 1 SächsWG an einem natürlichen Gewässer besteht, bedarf zwingend einer Rechtsverordnung durch die zuständige Wasserbehörde (§ 34 Abs. 4 Satz 1 SächsWG).

Durch die Zulassung des Gemeingebrauchs wird das Gewässer dem Gemeingebrauch gewidmet bzw. seine Benutzung durch die Allgemeinheit geregelt. Es liegt daher ein Anwendungsfall des § 35 Satz 2, 3. und 4. Alt. VwVfG vor. Die Zulassung des Gemeingebrauchs nach § 34 Abs. 3 SächsWG kann daher durch Allgemeinverfügung nach § 34 Satz 2 VwVfG erfolgen.

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Das RP Dresden als höhere Wasserbehörde im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG ist gemäß §§ 119 Abs. 1, 2. HS SächsWG i. V. m. § 8 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (WasserZuVO) sachlich zuständig, da die Zulassung des Gemeingebrauchs nach § 34 Abs. 3 SächsWG in engem sachlichen Zusammenhang mit den beim RP Dresden anhängigen Gewässerausbauverfahren zur Sanierung des Wasserhaushalts in der Bergbaufolgelandschaft der Lausitz steht.

Das RP Dresden ist gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 6 Abs. 1 Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetzes (SächsVwOrgG) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur räumlichen Gliederung der Regierungsbezirke vom 14.01.2004 auch örtlich zuständig.

Ermessensentscheidung

Nach § 34 Abs. 3 SächsWG kann die zuständige Wasserbehörde den Gemeingebrauch an einem künstlichen Gewässer zulassen, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen. Dabei stellt der zweite Halbsatz eine verkürzte Wiedergabe der Legaldefinition des Gemeingebrauchs in § 34 Abs. 1 Satz 1 SächsWG dar, wonach der Gemeingebrauch wasserwirtschaftlich unbedenklich sein muß und nicht Rechte anderer entgegenstehen und Befugnisse oder der Eigentümer- bzw. Anlegegebrauch anderer dadurch nicht beschränkt werden. Das SächsWG knüpft insoweit an § 23 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) an, dass den Gemeingebrauch als wasserrechtliches Institut gewährleistet.

Der Gemeingebrauch besteht insoweit darin, dass jedermann, wenn er ohne Verletzung des Eigentums oder der Besitzrechte eines anderen Zugang zu dem Gewässer hat, es ohne weitere Zulassung innerhalb der Zweckbestimmung des Gemeingebrauchs benutzen darf. Dabei dürfen auch keine wasserrechtlichen Rechte (Bewilligung i.S.d. § 8 WHG und alte Rechte i.S.d.

§ 50 WHG) der Ausübung des Gemeingebrauch entgegenstehen, wasserrechtliche Befugnisse (Erlaubnisse i.S.d. § 7 WHG und alte Befugnisse i.S.d. § 15 WHG) dürfen durch die Ausübung des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigt werden. Rechtliche Priorität gegenüber dem Gemeingebrauch genießen des weiteren der Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 24 WHG i.V.m. § 35 SächsWG. Private Rechte (z.B. Eigentum, Besitz, Fischereirechte), wie bereits angemerkt, können durch den Gemeingebrauch nicht geregelt und damit beschränkt werden, da sie nicht unter den Begriff Rechte und Befugnisse des § 23 WHG i.V.m. § 34 Abs. 1 SächsWG fallen. Der Gemeingebrauch räumt daher kein Recht auf freien Zugang zum Gewässer ein.

Das SB Dreiweibern steht nicht mehr unter Bergaufsicht. Die Herstellung des Gewässers ist weitestgehend abgeschlossen. Die Erteilung des Abnahmescheins nach § 94 Abs. 4 SächsWG steht unmittelbar bevor.

Die geotechnische Standsicherheit der gewachsenen und gekippten Böschungen des SB Dreiweibern bei Wassereinstau zwischen + 116 mNN/Niedrigstau und + 118 mNN/Höchststau sowie die Trittsicherheit der beiden o.g. Strandbereiche wurde mit dem Abschlussgutachten der FCB GmbH vom 29.12.2003 nachgewiesen. Eine Setzungsfließgefahr kann ausgeschlossen werden.

Der Zulassung des Gemeingebrauchs stehen, auch vor Erteilung des Abnahmescheins, keine Bedenken entgegen, da für den Speicherbetrieb keine geotechnischen und gütewirtschaftlichen Einschränkungen erforderlich sind.

Es bestehen deshalb im Ergebnis keine grundlegenden Bedenken, den landesplanerischen Zielsetzungen (Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Lohsa-Teil 2) zu entsprechen, das Tagebaurestgewässer Dreiweibern dauerhaft als Wasserspeicher mit Freizeit- und Erholungsnutzung und einem seentypischen Fischbestand zu betreiben. Durch die Zulassung des Gemeingebrauchs wird die geplante Nachnutzung nachhaltig unterstützt.

Einschränkungen des Gemeingebrauchs

Die Einschränkungen sind erforderlich um nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer und vorhandene Nutzungen auszuschließen und die Gemeinverträglichkeit und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten sowie öffentliche Belange einschließlich der Belange des Naturschutzes angemessen zu berücksichtigen.

Sie sind geeignet und verhältnismäßig und ermöglichen die Folgenutzung gemäß der landesplanerischen Zielstellungen.

Die bereits oben erwähnte lokal eingeschränkte Trittsicherheit führt zwar nicht zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit, der Zugang zum Baden sowie das Trinken und Einlassen bzw. Anlanden von Wasserfahrzeugen ist aber auf die gemäß Ziffern 1. und 5. der Allgemeinverfügung zu kennzeichnenden Bereiche zu beschränken.

Die Ausübung des Gemeingebrauchs im unmittelbaren Bereich wasserwirtschaftlicher Anlagen ist zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zu untersagen. Die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen ist sicherzustellen und geht dem Gemeingebrauch vor.

Das Betreten der Steilufer einschließlich des Steinverbaues (Drahtschotterkörbe/Gabionen) kann sowohl von Land als auch vom Wasser aus lebensgefährlich sein. Ebenso ist jeglicher Eissport wegen der damit verbundenen besonderen Gefahren verboten.

Im übrigen geschieht die Ausübung des Gemeingebrauchs auf eigene Gefahr der Benutzer.

Schließlich ist aus naturschutzfachlichen Gründen der Aufenthalt in Schilfbereichen nicht gestattet, um die Brutfolge der im Bereich der Schilfzonen brütenden Wasservögel zu sichern. Das gleiche gilt für den in der Übersichtskarte gekennzeichneten Ostteil des SB Drei-

weibern. Um den dortigen Wasservogel- und Fischbestand zu schützen, ist die offene Wasserfläche vom 1.10. bis 30.04. für die Ausübung des Allgemeingebrauchs gesperrt.

Im übrigen ist der Gemeingebrauch, wie oben bereits erwähnt, durch Rechte und Befugnisse sowie den Eigentümer- und Anliegergebrauch anderer eingeschränkt. Private Rechte, sowie auch Fischereirechte werden durch den Gemeingebrauch nicht berührt. Die Ausübung des Gemeingebrauchs wird insoweit begrenzt und ist nur möglich, wenn entsprechende zivilrechtliche Gestattungen vorliegen.

Verpflichtung nach § 34 Abs. 4 Satz 2 SächsWG

Nach § 34 Abs. 4 Satz 2 SächsWG kann die Zulassung des Gemeingebrauchs von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlichen Einrichtungen und Anlagen abhängig gemacht werden. Hierzu sind die Einheitsgemeinde Lohsa und die LMBV mbH als Verpflichtete heranzuziehen. Die Gemeinde Lohsa erlangt durch die Zulassung des Gemeingebrauchs im Hinblick auf die touristische Nutzung wirtschaftliche Vorteile. Die LMBV mbH trägt als derzeitiger Unterhaltungslastträger die Verantwortung für die von ihren wasserwirtschaftlichen Anlagen ausgehenden Gefahren und damit geschaffenen besonderen Gefahrenlage.

Sofortvollzug

Der Sofortvollzug ist anzuordnen, um eine gefahrlose und geordnete touristische Nutzung und damit die wirtschaftliche Entwicklung der Region, unabhängig von möglichen Anfechtungen dieser Allgemeinverfügung, baldigst zu ermöglichen.